

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2009/37
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/37)

18. Juni 2009

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 5: Tanks

Abschnitt 4.3.5: Sondervorschrift TU 35

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Dokuments ist es, Probleme bei der An-
wendung der Sondervorschrift TU 35 des Abschnitts
4.3.5 zu lösen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Sondervorschrift TU 35.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Die Sondervorschrift TU 35 des Abschnitts 4.3.5 präzisiert, dass "ungereinigte leere Kesselwagen, abnehmbare Tanks / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Tankcontainer, die diese Stoffe enthalten haben, nicht den Vorschriften des RID/ADR unterliegen, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um mögliche Gefährdungen auszuschließen."
2. Diese Sondervorschrift gilt nur für die beiden UN-Nummern 3256 und 3257, bei denen die Hauptgefahr darin besteht, dass diese Stoffe in erwärmtem Zustand befördert werden. Die Rücksendung leerer ungereinigter Tanks, in denen diese Stoffe befördert wurden, stellt daher keine besondere Gefahr mehr dar; dennoch waren Beförderer bei Kontrollen mit Schwierigkeiten konfrontiert, weil sie die ergriffenen geeigneten Maßnahmen nachweisen mussten.
3. Um Mehrdeutigkeiten zu vermeiden, schlägt Frankreich deshalb vor, die Sondervorschrift TU 35 wie folgt zu ändern.

Antrag

4. **4.3.5** In der Sondervorschrift TU 35 den Satzteil ", wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um mögliche Gefährdungen auszuschließen" streichen.

Begründung

Sicherheit: Keine Probleme.

Durchführbarkeit: Keine Probleme.

Tatsächliche Anwendung: Diese Klarstellung hilft bei der Vermeidung festgestellter Anwendungsprobleme.
